098528/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 16/10/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Oktober 2026
(OR. en, bg)

14355/26
ADD 1 REV 2 (bg,cs,da,de,el,en,es,et,fi,fr, ga,hr,hu,it,lt,lv,mt,nl,pl,pt,ro,sk,sl,sv)

SOC 655
COH 162
ENER 646
EMPL 380
ENV 1219
ECOFIN 1296

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Vorschlag für eine EMPFEHLUNG DES RATES zur Bekämpfung der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt, einschließlich Wohnungslosigkeit – *Annahme* – *Erklärung der bulgarischen Delegation*

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der bulgarischen Delegation zu der eingangs genannten Empfehlung des Rates.

www.parlament.gv.at

ANLAGE

Erklärung der Republik Bulgarien

zum Entwurf einer Empfehlung des Rates zur Bekämpfung der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt, einschließlich Wohnungslosigkeit

Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Wohnraum, große Bedeutung bei und bekräftigt ihr Engagement für die Gewährleistung dieser Rechte als Grundwerte der Europäischen Union. Bulgarien wird sich bemühen, Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt, einschließlich Wohnungslosigkeit, zu überwinden.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff „Geschlecht“ (gender) fördert, die mit den grundlegenden Prinzipien der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind. Zudem hat das Verfassungsgericht im Jahr 2021 weiter präzisiert, dass der in der Verfassung verwendete Begriff „Geschlecht“ („пол“) im Rahmen der nationalen Rechtsordnung lediglich im biologischen Sinn (Männer und Frauen) verstanden werden sollte.

Erwägungsgrund 34 des Entwurfs einer Empfehlung des Rates zur Bekämpfung der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt, einschließlich Wohnungslosigkeit, enthält einen Begriff, der mit dem binären Verständnis des Begriffs „Geschlecht“ („пол“) nach bulgarischem Recht unvereinbar ist, nämlich LGBTIQ+, insbesondere das Element „Q+“. Gemäß der Definition der Europäischen Kommission in ihrer Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ+-Personen 2026-2030 umfasst dieses Element Personen, die sich – im Gegensatz zu LGBTI-Personen – nicht mit einem der beiden binären Geschlechter identifizieren. Der Begriff kann nicht als im Rat vereinbarte Formulierung akzeptiert werden und führt darüber hinaus zu Rechtsunsicherheit, da unklar ist, welche Personen auf dieser Grundlage vor Diskriminierung geschützt werden sollten.

Aus diesen Gründen unterstützt die Republik Bulgarien den Wortlaut der Empfehlung nicht und behält sich das Recht vor, die darin verwendeten Begriffe in dem Sinne auszulegen und anzuwenden, dass der Begriff „Geschlecht“ („пол“) eine ausschließlich biologische Bedeutung – männlich und weiblich – hat und keine Begriffe zulässt, die über diese Bedeutung hinausgehen könnten.

www.parlament.gv.at